

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 1963/2009/ELB - Nichtgewährung einer Zulage zur Deckung zusätzlicher Kosten

Entscheidung

Fall 1963/2009/ELB - Geöffnet am 11/09/2009 - Entscheidung vom 16/12/2010

Der Beschwerdeführer ist bei der Europäischen Kommission beschäftigt. Im Personalstatut ist festgelegt, dass die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zugunsten von Bediensteten verdoppelt werden kann, wenn das Kind an einer schweren Krankheit leidet, die mit erheblichen Kosten verbunden ist. Beim Sohn des Beschwerdeführers wurde 2006 eine schwere Krankheit diagnostiziert. Der Beschwerdeführer beantragte die Verdoppelung seiner Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder.

Die Kommission gewährte die doppelte Zulage erst ab 2008. Sie gab an, dass die doppelte Zulage erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden kann, zu dem die Verdoppelung beantragt wurde. Sie erklärte, dass der Beschwerdeführer den Antrag auf Verdoppelung der Zulage erst 2008 gestellt hatte.

Der Bürgerbeauftragte unterbreitete der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung und bat sie, ihre Entscheidung zu überdenken. Er wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer nachweisen konnte, dass er die Verdoppelung der Zulage 2006 beantragt hatte, kurz nachdem die Diagnose einer schweren Krankheit bei seinem Kind gestellt worden war.

Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel erklärte sich die Kommission bereit, ihm die doppelte Zulage ab 2006 zu gewähren. Der Beschwerdeführer war mit diesem Ergebnis zufrieden und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung bei der Regelung der Angelegenheit.

Der Bürgerbeauftragte schloss die Angelegenheit als durch die Kommission beigelegt ab.



Hintergrund der Beschwerde

1. Die Beschwerde betrifft die Zahlung einer Vergütung, die ein Bediensteter der Kommission wegen der schweren Krankheit seines Sohnes geltend machte.
2. Der Beschwerdeführer ist ein Beamter, der bei der Europäischen Kommission tätig ist. 2006 forderte er die Kommission auf, anzuerkennen, dass sein Sohn an einer schweren Krankheit litt. Der Beschwerdeführer fragte den Arzt der Kommission, ob er aufgrund dieser Diagnose eine erhöhte Beihilfe für ein unterhaltsberechtigtes Kind oder eine andere finanzielle Unterstützung erhalten könne. Im Mai 2006 erkannte die Kommission offiziell an, dass der Sohn des Beschwerdeführers eine schwere Krankheit hatte. Infolgedessen waren die medizinischen Kosten seines Sohnes ab diesem Zeitpunkt vollständig gedeckt. Die Kommission antwortete dem Beschwerdeführer jedoch nicht in Bezug auf seinen potenziellen Anspruch auf eine erhöhte Zulage für unterhaltsberechtigende Kinder.
3. Im Juni 2008 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, die ihm gewährte Beihilfe für unterhaltsberechtigende Kinder zu erhöhen. Ab dem 1. Juni 2008 wurde ihm eine doppelte Zulage gewährt [1] [\[Link\]](#). Da sich die Kommission seit 2006 weigerte, ihm die doppelte Zulage zu gewähren, wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Der Gegenstand der Untersuchung

4. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Vorwürfen und Forderungen ein.

Behauptung:

Die Kommission hat ihrer Sorgfaltspflicht für das Wohlergehen ihres Personals nicht nachgekommen.

Zur Stützung seiner Behauptung machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission, als er seinem Antrag auf Anerkennung der schweren Krankheit seines Sohnes nachgekommen sei, ihm auch Informationen über die Möglichkeit hätte übermitteln müssen, eine doppelte Beihilfe für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu erhalten.

Beantragung:

Die Kommission sollte ihm zwei Jahre Doppelbeihilfe für ein unterhaltsberechtigtes Kind zahlen und seine Gehaltszahlungen von April 2006 bis Mai 2008 neu berechnen.

Die Untersuchung



5. Am 31. Juli 2009 richtete der Beschwerdeführer seine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten. Am 11. September 2009 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein und leitete die Beschwerde an die Kommission weiter, die anschließend ihre Stellungnahme am 3. Dezember 2009 an den Bürgerbeauftragten übermittelte. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer übermittelt, der keine Stellungnahme abgegeben hat.

6. Am 4. Oktober 2010 legte die Bürgerbeauftragte der Kommission einen freundlichen Lösungsvorschlag vor. Am 8. November 2010 antwortete die Kommission auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten. Die Antwort wurde an den Beschwerdeführer weitergeleitet. Am 24. November 2010 riefen die Dienststellen des Bürgerbeauftragten den Beschwerdeführer an, um seine Bemerkungen zur Antwort der Kommission einzuholen.

Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

A. Behauptung der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht für das Wohlergehen des Personals und der damit verbundenen Ansprüche

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

7. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber ihrem Personal nicht nachgekommen sei. Zur Stützung seiner Behauptung machte er geltend, dass die Kommission, als sie seinem Antrag auf Anerkennung der schweren Krankheit seines Sohnes stattgegeben habe, ihm Informationen über die Möglichkeit hätte geben müssen, eine doppelte Beihilfe für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu erhalten. Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Kommission ihm zwei Jahre Doppelvergütung für sein unterhaltsberechtigtes Kind zahlen und seine Gehaltszahlungen von April 2006 bis Mai 2008 neu berechnen sollte.

8. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass die zwischen dem Amt für Verwaltung und Zahlung individueller Ansprüche (PMO) und dem Ärztlichen Dienst vereinbarte Praxis darin besteht, die doppelte Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem Datum zu gewähren, an dem ein Beamter diesbezüglich einen schriftlichen Antrag stellt. Der Beamte sollte dem PMO einen schriftlichen Antrag mit einem vollständigen und aktuellen medizinischen Bericht übermitteln. Auf der Grundlage dieser Dokumente erstellt das PMO eine Datei und leitet sie an den Ärztlichen Dienst weiter. Nach Stellungnahme des Arztes wird die Akte an das PMO zurückgeschickt, das eine förmliche Entscheidung über den Antrag abgibt.

9. Die Kommission machte ferner geltend, dass dem Antrag gemäß der Rechtsprechung der Unionsgerichte [\[2\]](#) [\[Link\]](#) nicht rückwirkend ab April 2006 stattgegeben werden könne, da er im



Juni 2008 gestellt worden sei.

10. Die Kommission fügte hinzu, dass die Bestimmung über die doppelte Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Statut klar definiert sei (Artikel 62, 67 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 3). Diese Bestimmungen lassen keinen Interpretationsspielraum. Sie sind auch auf der internen Website der Kommission abrufbar. Im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, dass niemand das Gesetz ignorieren darf, könne der Beschwerdeführer nach Ansicht der Kommission nicht geltend machen, dass der Ärztliche Dienst oder die Anstellungsbehörde ihm keine sachdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt hätten, um zu erklären, warum er bei der Diagnose der schweren Krankheit seines Sohnes die doppelte Vergütung nicht beantragt habe.

11. Die Kommission erklärte, dass aufgrund der Vorschriften über medizinische Geheimnisse weder der Arzt noch das PMO Informationen über die schwere Krankheit des Sohnes des Beschwerdeführers an andere Dienststellen übermitteln könnten.

12. Die Kommission stimmte darin überein, dass, wie der Beschwerdeführer ausgeführt hat, die Rechtsprechung der Unionsgerichte vorsieht, dass das Organ eine Sorgfaltspflicht gegenüber seinem Personal wahrnimmt [\[3\] \[Link\]](#). Dieser Grundsatz spiegelt das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Rechten und Pflichten wider, die durch das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und ihren Bevollmächtigten geschaffen wurden. Dies bedeutet, dass ein Organ, wenn er eine Entscheidung über die Situation eines Beamten trifft, sowohl das dienstliche Interesse als auch das Interesse des Beamten berücksichtigen sollte [\[4\] \[Link\]](#).

13. Die Kommission erläuterte jedoch, dass die Kontrolle der Unionsgerichte angesichts des weiten Ermessens der Organe bei der Auslegung des dienstlichen Interesses auf die Beurteilung beschränkt sei, ob das Organ innerhalb angemessener Grenzen gehandelt habe [\[5\] \[Link\]](#) und seine Ermessensbefugnis nicht offensichtlich falsch genutzt habe [\[6\] \[6\] \[Link\]](#). Im vorliegenden Fall machte die Kommission geltend, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nicht versäumt und innerhalb angemessener Grenzen gehandelt habe. Der Beschwerdeführer erhielt keine Informationen vom Arzt, dessen Aufgabe es in keinem Fall ist, solche Informationen bereitzustellen. Außerdem handelte der Beschwerdeführer zwei Jahre lang nicht. Unter diesen Umständen hätte er sich nach einer angemessenen Frist an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) oder an das PMO wenden müssen. Die Kommission akzeptierte, dass sie, wenn die Fakten technisch und komplex gewesen wären, nicht erwartet hätte, dass sich der Beschwerdeführer an die GD HR oder das PMO wendet. Der vorliegende Fall war jedoch recht einfach.

14. Die Kommission führte weiter aus, dass die Sorgfaltspflicht nicht dazu führen könne, dass das Organ gegen die geltenden Bestimmungen und Normen handelt [\[7\] \[7\] \[Link\]](#).

15. Selbst wenn es an Vorinformationen mangelte, was nicht der Fall war, hätte dies nicht zur Nichtigkeitsklärung der Entscheidung geführt [\[8\] \[Link\]](#).

16. Schließlich wies die Kommission darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung die



Bestimmungen des Unionsrechts, die zu Zertifikaten führen, eng auszulegen seien [\[9\] \[Link\]](#).

Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte

17. Gemäß Art. 67 des Statuts

„1. Die Familienzulagen umfassen:

... B) Zulagen für unterhaltsberechtignte Kinder;...

3. Die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder kann durch besondere mit Gründen versehene Entscheidung der Anstellungsbehörde auf der Grundlage ärztlicher Unterlagen verdoppelt werden, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Kind an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die den Beamten mit hohen Ausgaben behaftet ist.“

18. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass er im April 2006, als der Beschwerdeführer die Anerkennung der Schwere der Krankheit seines Sohnes beantragte, auch alle ihm zur Verfügung stehenden Leistungen in Anspruch nahm. Er erklärte:

„Je souhaiterais savoir si je peux bénéficier d'une Augmentation de l'allocation pour enfant à charge – ou de tout autre compensation financière – étant donné que les frais relatifs à cette maladie sont lourds.“

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist die obige Erklärung zwar verständlicherweise nicht ausdrücklich auf Art. 67 des Statuts hinzuweisen, ist aber als Antrag an den Beschwerdeführer zu verstehen, alle ihm zur Verfügung stehenden Leistungen zu erhalten, einschließlich der doppelten Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind, die im Schreiben des Beschwerdeführers vom April 2006 ausdrücklich erwähnt wurde.

19. Im September 2008 richtete der Beschwerdeführer seinen Antrag an das PMO. Auf der Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen betrachtete das PMO das Datum des „*Erstantrags*“ des Beschwerdeführers als Juni 2008 (das PMO vermerkt aus den Akten, die ihm zu dem Zeitpunkt zur Verfügung standen, als der Beschwerdeführer im Juni 2008 den Arzt kontaktiert hatte, um die doppelte Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu beantragen). Auf der Grundlage der nun vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweise stellte der Bürgerbeauftragte jedoch fest, dass das Datum des „*erstlichen Antrags*“ an den Ärztlichen Bediensteten April 2006 hätte sein müssen. Denn zu diesem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer den ersten Schritt unternommen, um die doppelte Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu beantragen. Zwar dauerte das gesamte Verfahren zwei Jahre, da die Kommission, wie die Kommission zugab, dem Antrag des Beschwerdeführers vom April 2006 [\[10\] nie geantwortet hat \[10\] \[Link\]](#), aber diese Verzögerung beim Abschluss des Verfahrens sollte für den Beschwerdeführer nicht zu einem Verlust führen.



20. Vor diesem Hintergrund stellte der Bürgerbeauftragte vorläufig fest, dass die Nichtgewährung der Zulage durch die Kommission ab April 2006 einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Er unterbreitete daher gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten folgenden Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung:

„Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bürgerbeauftragten könnte die Kommission ihre Entscheidung überdenken, dem Beschwerdeführer ab April 2006 die doppelte Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind nicht zu gewähren.“

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden

21. In ihrer Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten stellte die Kommission fest, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an den Arzt vom April 2006 ausdrücklich die doppelte Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind beantragt habe. Da i) der Arzt nicht für die Beantwortung dieses Ersuchens zuständig war und ii) der Beschwerdeführer sich anschließend nicht an die zuständige Dienststelle der Kommission wandte, vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Antrag des Beschwerdeführers intern an die zuständige Dienststelle weitergeleitet und innerhalb der gesetzlichen Fristen bearbeitet werden sollte. Die Kommission akzeptierte, dass das Versäumnis, den Antrag des Beschwerdeführers an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten, dem Beschwerdeführer keinen finanziellen Schaden zufügen sollte. Die Kommission stimmte daher zu, dem Beschwerdeführer ab April 2006 die doppelte Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind zu gewähren.

22. In seinen Bemerkungen teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er mit der Antwort der Kommission zufrieden sei. Er dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Arbeit.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag

23. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die positive Antwort der Kommission auf seinen freundlichen Lösungsvorschlag. Aus den Bemerkungen des Beschwerdeführers geht er davon aus, dass dieser mit der Antwort der Kommission auf den Vorschlag für eine freundliche Lösung zufrieden ist. Er kommt daher zu dem Schluss, dass eine freundliche Lösung der Beschwerde erreicht wurde.

B. Schlußfolgerung

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:



Zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers wurde eine freundliche Lösung der Beschwerde erzielt.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 16. Dezember 2010

[1] [\[Link\]](#) Art. 67 Abs. 3 des Statuts bestimmt:

„Die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder kann durch besondere mit Gründen versehene Entscheidung der Anstellungsbehörde auf der Grundlage ärztlicher Unterlagen verdoppelt werden, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Kind an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die den Beamten mit hohen Ausgaben verbunden ist.“

[2] [\[Link\]](#) Rechtssache 224/82 (*Meiko-Konservenfabrik/RFA* , Slg. 1983, 2539). In Absatz 12 heißt es: „Im Allgemeinen verstößt es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, dass eine Gemeinschaftsmaßnahme einen Zeitpunkt vor ihrer Veröffentlichung als Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit festlegt.“

Rechtssache T-237/00 *Reynolds/Parlament* , Slg. ÖD 2005, I-A-385 und II-1731. In den §§ 117 und 118 heißt es (im Original Französisch): „selon une jurisprudence constante, le retrait rétroactif d'un acte administratif conférant des droits subjectifs est soumis à des conditions très strictes...le seul argument du défendeur, selon lequel il est de pratique courante, pour l'administration, de prendre des actes concernant la carrière des fonctionnaires avec effet au premier ou au quinzième jour du mois pour faciliter le calcul des traitements ne justifie pas une exception au principe général de non-rétroactivité des décisions affant la situation juridique et financière du destinataire...“

[3] [\[Link\]](#) Rechtssache T-79/98, *Carrasco Benitez/EMEA* , Slg. ÖD 1999, I-A-29 und II-127, Randnr. 55; Rechtssache T-282/03 , *CEUNIK/Kommission* , Slg. ÖD 2005, I-A-235 und II-1075, Randnr. 74.

[4] [\[Link\]](#) Rechtssache 321/85 (*Schwiering/Rechnungshof* , Slg. 1986, 3199, Randnr. 18); Rechtssache C-298/83 P (*Klinke/Gerichtshof*, Slg. 1994, I-3009, Randnr. 38); Verbundene Rechtssachen T-33/89 und T-74/89 (*Blackman/Parlament* , Slg. 1993, II-249, Randnr. 96).

[5] [\[Link\]](#) Rechtssache T-236/02 *Marcuccio/Kommission* , Slg. ÖD 2005, I-A-365 und II-1621. In § 129 heißt es (im Französischen Original): „Selon une jurisprudence constante, le devoir de Sollicitude de l'administration à l'égard de ses agents reflète l'équilibre des droits et obligations réciproques que le statut a créés dans les relations entre l'autorité publique et les agent du service public, mais les exigences de ce devoir ne sauraient empêcher l'AIPN d'adopter les



mesures qu'elle estime nécessaires dans l'intérêt du service, puisque le pourvoi de chaque emploi doit se fonder en premier lieu sur l'intérêt du service. Compte tenu de l'étendue du pouvoir d'appréciation dont disposent les institutions pour évaluer l'intérêt du service, le Tribunal doit se limiter à vérifier si l'AIPN s'est tenue dans des limites non critiquables et n'a pas usé de son pouvoir d'appréciation de manière manifestement erronée."

[6] [\[Link\]](#) Rechtssache T-3/96, *Haas/Kommission*, Slg. ÖD 1998, I-A-475 und II-1395. In § 53 heißt es (im Französischen Original): „Compte tenu toutefois du large pouvoir d'appréciation dont disposent les institutions dans l'évaluation de l'intérêt du service, le contrôle du juge communautaire doit se limiter à la question de savoir si l'institution concernée s'est tenue dans des limites raisonnables et n'a pas usé de son pouvoir d'appréciation de manière manifestement erronée.“

Siehe auch Rechtssache T-257/97 (*Herold/Kommission*, Slg. ÖD 1999, I-A-49 und II-251, Randnr. 99).

[7] [\[Link\]](#) Rechtssache T-14/03, *Di Marzio/Kommission*, Slg. ÖD 2004, I-A-43 und II-167, Randnr. 10; Rechtssache T-324/04 *F/Kommission* [2007], Rn. 169; Rechtssache T-424/04 *Angelidis/Parlament*, Slg. ÖD 2006, I-A-2-323 und II-A-2-1649, Randnr. 122; und Rechtssache T-416/03 (*Angelidis/Parlament*, Slg. ÖD 2006, I-A-2-317 und II-A-2-1607, Randnr. 117).

[8] [\[Link\]](#) Rechtssache T-58/05 *Centeno Mediavilla e.a./Kommission*, Slg. 2007, II-2523. In § 150 heißt es: „Obwohl ein Mangel an Vorinformationen ein wirksames Argument für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft gegenüber den Beteiligten darstellt, ist sie für sich genommen nicht geeignet, die streitigen Entscheidungen rechtswidrig zu machen.“

[9] [\[Link\]](#) Rechtssache T-66/05 *Sack/Kommission*, Urteil vom 11. Dezember 2007, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 129; Rechtssache T-324/04 *F/Kommission* (zitiert in Randnr. 110); Rechtssache F-85/06 *Bellantone/Rechnungshof* [2007], Urteil vom 9. Oktober 2007, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 65.

[10] [\[Link\]](#) Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass diese Verzögerung nicht durch das PMO verursacht wurde. Nach Unterrichtung über den Antrag des Beschwerdeführers unternahm das PMO Maßnahmen, um den Antrag unverzüglich zu bearbeiten.